

22. Anschaffungsstempelspflichtigkeit der Ausreichung von Aktien der aufzunehmenden Gesellschaft an die einzelnen Aktionäre der aufzunehmenden Gesellschaft im Falle der sog. Fusion zweier Aktiengesellschaften nach dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894; Einfluß des Umstandes, daß von dem sog. Fusionsvertrage die Anschaffungsstempelabgabe schon entrichtet worden ist?

VL Civilsenat. Ur. v. 25. April 1898 i. S. des brem. Staates  
(Befl.) w. Bremer Bank (K.). Rep. VI. 423/97.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht Hamburg.

#### Gründe:

„Es handelt sich in diesem Rechtsstreite um Anschaffungsstempelabgaben, die der bremische Staat nach Maßgabe der Ziff. 4a 2 des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 der Bremer Filiale der Deutschen Bank in Berlin abverlangt, und letztere . . . unter Rechtsverwahrung gezahlt hat; die Bremer Filiale der Deutschen Bank hat ihren Rückerstattungsanspruch der Klägerin abgetreten. Die versteuerten Anschaffungsgechäfte bestanden in Umtauschen zweier Gattungen von Bankaktien gegeneinander, welche in Ausführung eines zwischen den betreffenden beiden Banken geschlossenen sog. Fusionsvertrages sich vollzogen haben, durch den die Bremer Bank von der Dresdner Bank in diese aufgenommen worden ist. Die Filiale der Deutschen Bank hat gegen eingereichte Bremer Bankaktien von der Dresdner Bank im ganzen 114 Aktien der letzteren im Nennwerte von je 1000 *M* erhalten, nach deren jedesmaligem Kurswerte die erhobene Anschaffungsstempelabgabe berechnet worden ist.

Das Berufungsgericht hat, insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, den Anspruch des Beklagten auf Entrichtung der fraglichen Abgaben deshalb für unbegründet erklärt, weil es sich bei der Ausreichung der Dresdner Bankaktien an die bisherigen Aktionäre der Bremer Bank gegen Einreichung der Aktien der letzteren nur um die Erfüllung des Fusionsvertrages gehandelt habe, weil also nur ein einmaliger Umsatz in Frage stehe, der nach dem Willen des Gesetzes auch nur einmal zu versteuern sei, und weil diese Besteuerung schon stattgefunden habe durch Versteuung der Schlussnote vom 2. April 1895 über 15 000 000 *M* von der Dresdner Bank an die Bremer Bank „in Gemäßheit des Fusionsvertrages“ zu liefernde Dresdner Bankaktien. Das Berufungsgericht fügt noch hinzu, die Steuerbehörde habe sich zu entscheiden, ob sie den zu Grunde liegenden Vertrag, oder die Ausreichung der Aktien an die einzelnen Aktionäre für steuerpflichtig erachten wolle; wenn sie einmal schon von dem ersteren die Steuer erhoben habe, sei die Sache damit zu Ende.

Mit Recht hat der Beklagte vor allem diese letztere Auffassung als mit dem Gesetze unvereinbar bezeichnet. Von einer vorgängigen Entscheidung, wie sie im Berufungsurteile der Behörde angefochten wird, könnte gar nicht die Rede sein, weil nach §§ 9 flg. des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 die Entrichtung des Geschäftsstempels — anders als nach §§ 2, 3 und § 25 daselbst die des Urkunden- und des Lotteriestempels — im regelmäßigen Laufe der Dinge ohne Mitwirkung der Behörde erfolgt; wie auch im vorliegenden Falle die erwähnte Schlußnote einfach von der Dresdner Bank mit den nach ihrer Meinung erforderlichen Stempelmarken versehen worden ist. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob die einzelnen Umtausche von Aktien der Bremer Bank gegen solche der Dresdner Bank stempelspflichtig sind, und ob im Bejahungsfalle dieser Pflicht durch die Besteuerung des Fusionsgeschäftes im ganzen genügt sein würde. Die erstere Frage ist unbedenklich zu bejahen, wie keiner weiteren Ausführung bedarf. Die andere Frage aber ist jedenfalls deshalb zu verneinen, weil in der auf das Fusionsgeschäft bezüglichen Schlußnote nicht die einzelnen Aktionäre der Bremer Bank, sondern diese selbst als Erwerberin der 15000000 *M* Dresdner Bankaktien genannt ist; ganz abgesehen davon, daß, wie auch das Oberlandesgericht nicht verkennet, die Berechnung der Steuer sich von jedem der beiden Standpunkte aus verschieden gestaltet. Diese Gründe greifen selbst dann durch, wenn der Fusionsvertrag als solcher von Rechts wegen keine Steuerpflicht außer der soeben erwähnten, auf die einzelnen Umtausche als solche bezüglichen hervorrufen sollte; dann würde es immer noch an jedem Grunde fehlen, die dort dann also überflüssigerweise entrichtete Stempelsteuer auf diese wirklich entstandene Steuerschuld in Anrechnung zu bringen. Daher braucht gegenwärtig nicht entschieden zu werden, welche rechtliche Auffassung in Ansehung der sog. Fusion der beiden Aktiengesellschaften die zutreffende ist, nämlich ob dabei wirklich die gesamten 15000000 *M* Dresdner Bankaktien von der Dresdner Bank zunächst der Bremer Bank selbst zu gewähren und erst von dieser auf ihre bisherigen Aktionäre zu verteilen waren, oder ob die Aushändigung jener Aktien direkt von der Dresdner Bank den letzteren als ihren neu hinzugetretenen Aktionären, nach Analogie des Vorganges bei der Neugründung einer Aktiengesellschaft, geschuldet wurde. Von keinem dieser beiden Standpunkte aus würde die Aus-

reichung der 15000000 *M* Dresdner Bankaktien an die einzelnen Aktionäre der Bremer Bank als die Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit erscheinen, welche die Dresdner Bank im sog. Fusionsvertrage diesen Aktionären gegenüber übernommen hätte.

Somit war die angefochtene Entscheidung nicht zu halten. Bei der nach § 527 Abs. 1 C.P.O. auszusprechenden Aufhebung derselben war sodann der in § 528 Abs. 3 Ziff. 1 daselbst vorgesehene Fall gegeben, und mußte in der Sache selbst erkannt, und zwar auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen werden.“ . . .